

`Boule 95´ Denzlingen e.V.

Satzung vom 14.04.2022

Funktionsbezeichnungen (z.B. Schriftführer, Kassenwart usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen `Boule 95´ Denzlingen e.V. und ist beim Amtsgericht Emmendingen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 502 eingetragen. Sitz des Vereins ist Denzlingen.
- 1.2 Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- 2.2 Der Verein erstellt die Grundlagen den Boule- und Pétanquesport als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zu fördern und auszuüben und die hierfür notwendigen Sportanlagen erforderlichenfalls zu errichten.
- 2.3 Der Verein fördert u.a. die sportliche und außersportliche Jugendarbeit. Er fördert die überfachliche Jugendarbeit und setzt sich für die Heranführung der Jugend an den Sport und das Gemeinleben ein.
- 2.4 Der Verein fördert Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
- 2.5 Der Verein ist Mitglied im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV)
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.9 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Während natürliche Personen sowohl aktives als auch passives Mitglied sein können, sind juristische Personen nur passives Mitglied. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder. Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 3.2 Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt gilt). Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- 3.3 Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (bei Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend) gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - a) Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - b) Schwerem unsportlichem Verhalten
 - c) Unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins
 - d) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - e) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
- 3.5 In den Fällen a - d muss vor einer Entscheidung über den Ausschluss das entsprechende Mitglied vom Vorstand gehört werden.
- 3.6 Ein gegebenenfalls gefasster Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht dem Mitglied schriftliche Berufung zu.

Ist diese erfolgt, muss der Vorgang vom Vorstand der darauf folgenden Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.
- 3.7 Sollte das ausgetretene/ausgeschlossene Mitglied Lizenzspieler sein, so verliert es die Berechtigung, unter dem Namen des Vereins bei Wettkämpfen zu starten. Der Austritt/Ausschluss wird dem Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) vom Vorstand mitgeteilt.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die den Boulesport als Freizeit-, Breiten- oder Wettkampfsport ausüben.
- 4.3 Passive Mitglieder sind Fördermitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

- 4.4 Ehrenmitglieder mit Vereinsmitgliedschaft sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind beitrags- und gebührenfrei. Vorschläge der zu Ehrenden können von den Mitgliedern dem Vorstand unterbreitet werden.
- 4.4.1 Ehrenmitglieder ohne Vereinszugehörigkeit sind Personen oder Vertreter juristischer Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und sind von Gebühren befreit. Vorschläge der zu Ehrenden können von den Mitgliedern dem Vorstand unterbreitet werden.
- 4.5 Ordentliche Mitgliedschaft unterscheidet zwischen:
 - 4.5.1 Einzel-Mitglieder
Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, das Recht zur Benützung aller Vereinseinrichtungen und zum Besuch aller Vereinsveranstaltungen entsprechend den dafür bestehenden Regelungen.
 - 4.5.2 Familienmitgliedschaft
Familien können gemeinsam aktive Mitglieder werden mit allen Rechten und Pflichten.
 - 4.5.3 Jugendliche Mitglieder
Das sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Jugendliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Bei ausreichender Anzahl von Jugendlichen wird eine entsprechende Jugendabteilung gegründet und die zur Interessenvertretung erforderlichen Strukturen und Ordnungen erstellt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 5.2 Sie sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 5.3 Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sowie die vom Vorstand aufzustellende Platz-, Hallen-, Sport- und Spielordnung bzw. sonstige Festlegungen zu befolgen.
- 5.4 Alle Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der festgelegten Beiträge und sonstiger Gebühren verpflichtet. Sie melden unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung bzw. Kontaktdaten.
- 5.5 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinssportstätte nach den gültigen Regelungen zu benutzen.
- 5.6 Jedes Mitglied über 16 Jahren hat gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Die persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.
- 5.7 Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder.

- 5.8 Passive Mitglieder dürfen die Bouleanlage nur nach Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr benutzen.
- 5.9 Jedes Mitglied ist für die durch persönliches Verschulden entstehenden Schäden voll verantwortlich und dem Verein zum Ersatz verpflichtet
- 5.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Boule, Boccia & Pétanque Verbandes Baden-Württemberg e.V. anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie der Zeitpunkt und die Art der Beitragserhebung werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand umgehend Änderungen des Wohnsitzes bzw. der Bankverbindung anzuzeigen. Kosten, die dem Verein bei nicht möglicher Abbuchung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 6.3 Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.
- 6.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - die KassenprüferWählbar in die Organe des Vereins sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 7.2 Der Vorstand
 - 7.2.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei gewählten Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die Umsetzung von mehrheitlich gefassten Entscheidungen innerhalb des Vorstandes nach außen hin allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und die Interessen und Belange des Vereins nach innen und außen zu vertreten. Er sorgt durch Festlegung von Platz-, Hallen-, Sport- und Spielordnung bzw. sonstiger Festlegungen für einen reibungslosen und ordentlichen Ablauf aller Veranstaltungen.
 - 7.2.2 Als erweiterter Vorstand werden bis zu 3 Beisitzer gewählt. Sie haben die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit und bei allen Fragen und Vorhaben mit Rat und Tat zu unterstützen.

- 7.2.3 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet. Dieser hat er einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- 7.2.4 Er kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 7.2.5 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder seine Aufgaben bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. War das Vorstandsmitglied für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und scheidet es im ersten Jahr der Amtsperiode aus, findet bei der Mitgliederversammlung eine Wahl für 1 Jahr statt.

Scheidet mehr als ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der regulären Amtsperiode.

7.3 Kassenwart

- 7.3.1 Der Kassenwart ist für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich und erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten. Dazu richtet er bei Bedarf ein oder mehrere entsprechende Konten auf Kosten des Vereins ein, für das er allein zeichnungsberechtigt nach Weisung des Vorstandes ist.
- 7.3.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluss schriftlich vorzulegen.
- 7.3.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Vertreter des Kassenwarts für den Fall, dass dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 7.3.4 Scheidet der Kassenwart auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und/oder der Neuwahl eines neuen Kassenwartes.

7.4 Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers ist es, die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandstreffen zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll über die Mitgliederversammlung kann bei den Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden. Scheidet der Schriftführer auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen.

7.5 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die satzungsgemäße Kassenführung und teilen ihr Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung mit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jedoch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Um Beschlüsse einer vorherigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ändern zu können, bedarf es mindestens einer Stimme mehr als bei der Beschlussfassung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.

Davon ausgenommen sind Beschlüsse für eine Satzungsänderung gemäß § 10 oder Auflösung des Vereins gemäß § 11.

- 8.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform.

Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung in Textform anzukündigen.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand in Textform zugehen. Später eingehende Anträge sind von der Behandlung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, es sei denn, sie werden als Dringlichkeitsantrag eingebracht. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

- 8.3 Der Vorstand setzt den Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fest und lädt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung in Textform unter Benennung der Gründe ein.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und den Kassenwart und trifft alle Grundsatzentscheidungen des Vereins.

§ 9 Wahlen

- 9.1 In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand, die Beisitzer, der Kassenwart, dessen Stellvertreter, zwei Kassenprüfer und der Schriftführer für 2 Geschäftsjahre gewählt. Es ist geheim zu wählen, sofern in der Mitgliederversammlung keine offene Wahl gewünscht wird.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die rechnerisch erforderliche Stimmenzahl ist auf ganze Stimmen aufzurunden.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtägige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.02.1998 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 10.03.2000 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 08.12.2010 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 17.04.2013 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 20.02.2014 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 07.04.2016 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 08.07.2021 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 14.04.2022 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.